



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 42/2019

17. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. September 20191422

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften Az.: 38a-2111/37/1-2019/80663 vom 1. Oktober 20191423

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 4. Oktober 20191424

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenanstieg NNK 4846 003 Stat. 0,025 – NNK 4846 003 Stat. 0,652“ – Anhörungsverfahren – vom 18. Juli 20191426

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau „B 101 Ausbau in Lauter, Knotenpunkt mit der K 9112“ Gz.: C32-0522/1004 vom 24. September 20191427

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau Planfeststellung „B 95 Radweg nördlich Bärenstein“ Gz.: C32-0522/907 vom 24. September 20191428

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen vom 25. April 2019 vom 24. September 20191429

Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absatz 1 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weitere Kommunen1430

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 27. September 2019

Die Bundesregierung hat Herrn Prof. Dr. Jörg Gabert am 16. September 2019 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Peru in Leipzig erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Deutscher Platz 5, 04103 Leipzig

Tel.: 0341 697 678 80

Fax: 0341 697 678 85

E-Mail: konsulhon@peruleipzig.de

Öffnungszeiten: Do. 10:00–12:00 Uhr, 14:00–16:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Dresden, den 27. September 2019

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften

Az.: 38a-2111/37/1-2019/80663

Vom 1. Oktober 2019

Die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind im Freistaat Sachsen anwendbar. Sie sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (www.lfs.sachsen.de) veröffentlicht und können an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, OT Nardt, St.-Florian-Weg 1, 02979 Elsterheide, eingesehen werden:

FwDV 1	Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2007)	FwDV 7	Atemschutz (Stand 2002 mit der Änderung 2005)
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012)	FwDV 8	Tauchen (Stand 2004)
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2008)	FwDV 10	Die tragbaren Leitern (Stand 1996)
		FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999)
		FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz (Stand 2012)
		FwDV/DV 800	Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz (Stand 2017)
		FwDV/DV 810	Sprech- und Datenfunkverkehr (Stand 2018)

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften (Az.: 37-1510/62) vom 24. Mai 2012 (SächsABI. S. 671) wird aufgehoben.

Dresden, den 1. Oktober 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Horst Kretzschmar
Landespolizeipräsident

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 4. Oktober 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 4. Oktober 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg NNK 4846 003 Stat. 0,025 – NNK 4846 003 Stat. 0,652“ – Anhörungsverfahren –

Vom 18. Juli 2019

1. Der Erörterungstermin findet am **Montag, den 28. Oktober 2019, am Dienstag, den 29. Oktober 2019 und am Mittwoch, den 30. Oktober 2019 im Festsaal der „Stiftung Soziale Projekte Meißen“, Nossener Straße 46 in 01662 Meißen, statt.**

Der zeitliche Verlauf des Erörterungstermins ist wie folgt geplant:

**28. Oktober 2019, Beginn 10.00 Uhr
(Einlass 9.30 Uhr)**

Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren
Erörterung der Einwendungen privat Betroffener

**29. Oktober 2019, Beginn 10.00 Uhr
(Einlass 9.30 Uhr)**

Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren
Erörterung der Stellungnahmen beziehungsweise Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

**30. Oktober 2019, Beginn 10.00 Uhr
(Einlass 9.30 Uhr)**

Reservetermin

Inwieweit die Inanspruchnahme des Reservetermins erforderlich ist, wird am Ende des zweiten Verhandlungstages bekanntgegeben.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, das heißt solche, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wurden, ausgeschlossen sind. Die Verhandlung endet, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht, spätestens jedoch 18.00 Uhr. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, den 18. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Uwe Dewald
in Vertretung des Abteilungsleiters Infrastruktur

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes
für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau
„B 101 Ausbau in Lauter, Knotenpunkt mit der K 9112“**

Gz.: C32-0522/1004

Vom 24. September 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 30. Januar 2019 für das Vorhaben „B 101 Ausbau in Lauter, Knotenpunkt mit der K 9112“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Bundesstraße 101 mit der K 9112 in der Ortsdurchfahrt der Stadt Lauter-Bernsbach von NK 5442 095, Station 2,100 bis NK 5442 068 Station 0,075. Hierzu erfolgt unter anderem die Einordnung eines Linksabbiegestreifens in der südlichen Knotenpunktzufahrt sowie die Schaffung einer einheitlichen Fahrbahnbreite und einer ausreichenden Knotenpunktgeometrie.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Lauter-Bernsbach (Gemarkung Lauter) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben ausschließlich innerorts und ist durch anthropogen überformte Flächen (Wohnbebauung, B 101) geprägt. Durch das Vorhaben werden insbesondere keine dem Kriterium 2.3 unterfallende Schutzgebiete in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die bereits vorhandene Trasse der B 101 beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen und der nur geringfügigen vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind im Zeitraum vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> sowie im gleichen Zeitraum in der Stadt Lauter-Bernsbach gemäß der ortsüblichen Bekanntmachungen der Öffentlichkeit zugänglich. Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 24. September 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes
für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau
Planfeststellung „B 95 Radweg nördlich Bärenstein“**

Gz.: C32-0522/907

Vom 24. September 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 8. Juni 2018 für das Vorhaben „B 95 Radweg nördlich Bärenstein“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst den Bau eines insgesamt circa 2,4 km langen gemeinsamen Geh- und Radweges, einseitig geführt im Zweirichtungsverkehr an der Bundesstraße B 95 im Bereich NK 5444 005 Station 0,190 bis NK 5544 004 Station 1,568. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Bärenstein (Gemarkung Bärenstein) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben fast ausschließlich außerorts und ist durch landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogen überformte Flächen geprägt.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind überwiegend auf den bereits vorhandenen Trassenkorridor der B 95 beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> im Zeitraum vom 14. Januar 2020 bis 13. Februar 2020 sowie im gleichen Zeitraum in der Gemeinde Bärenstein gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung zugänglich. Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 24. September 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen vom 25. April 2019

Vom 24. September 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 14. August 2019, Az.: 488.3846/ZV01/19-030.hah, auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

„1. Die Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutz-beauftragten nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen vom 25. April 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig. Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Zweckvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 24. September 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absatz 1 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weitere Kommunen

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue vertreten durch den Amtsverweser Herrn Steffen Möckel,

die Stadt Schneeberg, Markt 1, 08289 Schneeberg vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingo Seifert,

die Stadt Löbnitz, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Troll,

die Stadt Lauter-Bernsbach, Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Kunzmann,

die Gemeinde Zschorlau, August-Bebel-Straße 78, 08321 Zschorlau vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Leonhardt,

die Stadt Eibenstock, Rathausplatz 1, 08309 Eibenstock vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Staab,

die Stadt Johanngeorgenstadt, Eibenstocker Straße 67, 08349 Johanngeorgenstadt vertreten durch den Bürgermeister Herrn Holger Hascheck,

die Gemeinde Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide vertreten durch den Amtsverweser Herrn Eberhard Mädler,

die Gemeinde Stützengrün, Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volkmar Viehweg,

die Gemeinde Breitenbrunn, Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Fischer

schließen nach §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung vom 27. April 2016 (ABl. 119 vom 4.5.2016 S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016 S. 72) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

Nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung benennen die Verantwortlichen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird.

Für mehrere Behörden oder öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer

Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung).

Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzuges der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Da sich diese Aufgabe für alle beteiligten Körperschaften in gleicher Weise stellt, soll die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Synergieeffekte sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung dieser Aufgabe sicherstellen.

Einem Beitritt weiterer Gemeinden zur hier geschlossenen Zweckvereinbarung steht nichts entgegen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden und Städte übertragen die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten für ihre Behörden nach Art. 39 Datenschutz-Grundverordnung auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten.

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft einer Vollzeitätigkeit zur Verfügung. Die/Der beschäftigte Datenschutzbeauftragte wird mit jeweils 1/10 seiner Dienst-/Arbeitszeit als Datenschutzbeauftragte/r für alle an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden und Städte eingesetzt.

§ 2

Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten

Die/Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erledigt für alle an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften die Aufgaben nach Art. 39 Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem SächsDSDG sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen,

einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 Datenschutz-Grundverordnung und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen

§ 3

Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

Die/Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Er wird von der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema im Rahmen eines Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet/vergütet. Die Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Die/Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt (Art. 38 Abs. 3 Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung). Die Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gewährleistet, dass sich die/der bestellte Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse aneignet und diese im Bedarfsfall auch anpassen kann. Die Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung (Art. 38 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung).

§ 4

Einsichtsrechte des bestellten Datenschutzbeauftragten

Alle beteiligten Körperschaften gewährleisten, dass der gemeinschaftlich bestellte Datenschutzbeauftragte im Rahmen des § 19 Abs. 1 SächsDSDG analog zur Erfüllung seiner Aufgaben befugt ist, jederzeit Diensträume zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten.

Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher.

§ 5

Umzulegender Kostenaufwand und Umlageschlüssel

Die entstehenden Personalkosten entsprechend Tarifvertrag der vollbeschäftigten Stelle (EG 10 TVöD), die Sachkosten (Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700,00 € jährlich (Empfehlung KGSt)) und die Gemeinkosten (20 % der Bruttopersonalkosten (Empfehlung KGSt)) des Arbeitsplatzes werden auf die o. a. Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung ist jeweils der 30.06. des Vorjahres.

Die Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema erstellt jährlich bis spätestens zum 31.03. eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Diese Abrechnung muss eine gruppierte Kostenübersicht enthalten und ist allen beteiligten Kommunen zuzusenden. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Abrechnung.

Die ggf. von Seiten des Freistaates Sachsen für diese interkommunale Zusammenarbeit ausgereichten Fördermittel werden entsprechend dem Schlüssel zur Kostenverteilung unter allen an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt. Die eingehenden Fördermittel werden hierzu mit den Kosten, welche im Jahr des Zahlungseingangs anfallen, verrechnet.

Sollte eine der beteiligten Gemeinden oder Städte diese Vereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Körperschaften.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsicht zur Schlichtung aufzurufen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann nach dem Jahr 2019 in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Körperschaften, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 9

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausfertigung

Jede beteiligte Körperschaft erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern sie einen Aufgabenübergang oder den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle zum Gegenstand hat. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 23. April 2019

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Steffen Möckel
Amtsverweser

Schneeberg, den 23. April 2019

Stadt Schneeberg
Ingo Seifert
Bürgermeister

Lößnitz, den 23. April 2019

Stadt Lößnitz
Alexander Troll
Bürgermeister

Lauter-Bernsbach, den 18. April 2019

Stadt Lauter-Bernsbach
Thomas Kunzmann
Bürgermeister

Zschorlau, den 18. April 2019

Gemeinde Zschorlau
Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

Eibenstock, den 23. April 2019

Stadt Eibenstock
Uwe Staab
Bürgermeister

Johanngeorgenstadt, den 18. April 2019

Stadt Johanngeorgenstadt
Holger Hascheck
Bürgermeister

Schönheide, den 25. April 2019

Gemeinde Schönheide
Eberhard Mädler
Amtsverweser

Stützengrün, den 23. April 2019

Gemeinde Stützengrün
Volkmar Viehweg
Bürgermeister

Breitenbrunn, den 18. April 2019

Gemeinde Breitenbrunn
Ralf Fischer
Bürgermeister

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

10. Oktober 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.